Versionsnummer: 2.00 (ersetzt Version: 1.00)

überarbeitet am: 16.05.2024 Druckdatum: 17.05.2024

ABSCHNITT 01: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

· Handelsname:

kf-Beize (kratzfeste Beize, flüssig)

· SDB-Gruppe:

70601

UFI:

nicht notwendig

- · 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Beize

- · 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Hersteller/Lieferant:

Alfred Clouth

Lackfabrik GmbH & Co. KG

Otto-Scheugenpflug-Straße 2

63073 Offenbach/Main

DEUTSCHLAND

Tel.: +49 69 - 89 00 7 - 0 / Fax: +49 69 - 89 00 7 - 140

E-Mail: info@clou.de / www.clou.de

· Auskunftgebender Bereich:

Zentrallabor Abteilung Sicherheitsdatenblätter Telefon: +49 69 89 00 7 - 104 / Fax: +49 69 89 00 7 - 48104

E-Mail: cosima.sattler@clou.de

1.4 Notrufnummer:

Giftinformationszentrum - Nord

Universitätsklinikum

Bereich Humanmedizin

Robert Koch Str.40

37075 Göttingen

Deutschland

Tel.: + 49 551 / 1 92 40

ABSCHNITT 02: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt
- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Gefahrenpiktogramme

entfällt

Signalwort

entfällt

Gefahrenhinweise

EUH208 Enthält Benzisothiazolinon. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

· Sicherheitshinweise

(Fortsetzung auf Seite 2)

Versionsnummer: 2.00 (ersetzt Version: 1.00)

überarbeitet am: 16.05.2024 Druckdatum: 17.05.2024

HANDELSNAME: kf-Beize (kratzfeste Beize, flüssig)

(Fortsetzung von Seite 1)

P280 Schutzhandschuhe tragen.

- · 2.3 Sonstige Gefahren
- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT:

Nicht anwendbar.

vPvB:

Nicht anwendbar.

· Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 03: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- · 3.2 Gemische
- · Beschreibung: Zubereitung

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nummer

% < 0.036

2634-33-5 Benzisothiazolinon

EG-Nummer: 220-120-9

4000045 55

Reg. nr.: 05-2114263215-55

Eye Dam. 1 - H318; 🗘 Acute Tox. 4

- H302, Skin Irrit. 2 - H315, Skin Sens. 1 - H317; Aquatic Acute 1 - H400 (M=1),

Aquatic Chronic 2 - H411;

Skin Sens. 1; H317: C >= 0,05 %

SVHC

Dieses Produkt enthält keine Stoffe der SVHC-Kandidatenliste in einer Konzentration > 0,1 %.

· Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise (H-Sätze) ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 04: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise:

Benetzte Kleidungsstücke sofort entfernen bzw. ausziehen.

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Nach Einatmen:

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife gründlich abwaschen und gut nachspülen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

· Hinweise für den Arzt:

Sympthomatisch behandeln.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Versionsnummer: 2.00 (ersetzt Version: 1.00)

überarbeitet am: 16.05.2024 Druckdatum: 17.05.2024

HANDELSNAME: kf-Beize (kratzfeste Beize, flüssig)

(Fortsetzung von Seite 2)

• 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 05: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel:

Produkt ist unbrennbar.

• 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 06: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzvorschriften (siehe Punkt 7 und 8) beachten.

· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

Mit viel Wasser verdünnen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Eventuell Alarmierung der Nachbarschaft.

• 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 07: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

DGUV Regel 100-500 - Betreiben von Arbeitsmitteln (bisher: BGR 500) Kapitel 2.29 Verarbeiten von Beschichtungsstoffen beachten.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Rauchen, Essen und Trinken ist im Arbeitsbereich untersagt.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Dampf nicht einatmen.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

· Bei Verarbeitung im Spritzen:

Wenn Personen, unabhängig ob sie selbst spritzlackieren oder nicht, innerhalb der Spritzkabine während des Lackierens arbeiten, ist mit Einwirkung von Aerosolen und Lösemitteldämpfen zu rechnen. Insbesondere für Spritznebel ist die dauerhafte sichere Einhaltung des Feinstaubwertes unwahrscheinlich. Bei solchen Bedingungen sollte Atemschutz (Halbmasken mit Partikelfilter mindestens Filterklasse P2 oder fremdbelüftete Atemschutzmasken)getragen werden, bis die Aerosol - und Lösemitteldampfkonzentrationenen unter den Expositionsgrenzwerten gefallen sind.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Versionsnummer: 2.00 (ersetzt Version: 1.00)

überarbeitet am: 16.05.2024 Druckdatum: 17.05.2024

HANDELSNAME: kf-Beize (kratzfeste Beize, flüssig)

(Fortsetzung von Seite 3)

- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter:

TRGS 510

Die behördlichen Vorschriften für das Lagern von Lacken und Chemikalien sind zu beachten.

· Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Nach BetrsichV, TRGS oder VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien.

· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

In gut verschlossenen Originalgebinden kühl, frostfrei und trocken lagern.

Lagerklasse:

12

LGK 12:" Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind" (TRGS 510)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Weitere Informationen entnehmen Sie dem technischen Merkblatt.

ABSCHNITT 08: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

DNEL-Werte

2634-33-5 Benzisothiazolinon

Inhalativ, DNEL/DMEL: 1,2 mg/m3 (Verbraucher, Langzeitwert) Inhalativ, DNEL/DMEL: 6,81 mg/m3 (Arbeiter, Langzeitwert) Dermal, DNEL/DMEL: 0,345 mg/kg (Verbraucher, Langzeitwert) Dermal, DNEL/DMEL: 0,966 mg/kg (Arbeiter, Langzeitwert)

PNEC-Werte

2634-33-5 Benzisothiazolinon

PNEC: 0,00403 mg/l (Süßwasser)

PNEC: 0,000403 mg/l (Meerwasser)

PNEC: 1,03 mg/l (Kläranlage)

PNEC: 0,000403 mg/l (periodische Freisetzung)

PNEC: 0,0499 mg/kg (Sediment (Süßwasser)

PNEC: 0,00499 mg/kg (Sediment (Meerwasser)

PNEC: 3 mg/kg (Boden)

· Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

DGUV Vorschriften beachten. Siehe Punkt 15!

· Atemschutz:

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

· Handschutz:

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Versionsnummer: 2.00 (ersetzt Version: 1.00)

überarbeitet am: 16.05.2024 Druckdatum: 17.05.2024

HANDELSNAME: kf-Beize (kratzfeste Beize, flüssig)

(Fortsetzung von Seite 4)

Schutzhandschuhe aus Nitril. Degradations-(=Zerstörung)wirkung G bis E.

Permeationsrate(=Durchdringungs-Geschwindigkeit) E bis ND (<0,9 μg/cm2/min). Schutzfaktorindex: Leistungsstufe Klasse 6.

Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigungs- und Hautpflegemittel einsetzen.

· Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

- Augen-/Gesichtsschutz Schutzbrille
- Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

ABSCHNITT 09: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physika	alischen und chemischen Eigenschaften
Allgemeine Angaben	
Aggregatzustand	Flüssig
Aussehen:	
Form:	Flüssigkeit
Farbe:	Gemäß Produktbezeichnung
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
Zustandsänderung	Phasenübergang: flüssig-fest
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100,0 °C
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Untere und obere Explosionsgrenze	
Untere:	Nicht anwendbar
Obere:	Nicht anwendbar
Flammpunkt (entspricht Circa-Angaben):	Nicht anwendbar.
Zündtemperatur (entspricht Circa-Angaben): Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	Produkt ist unbrennbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	bei 20,00 °C 9,3 - 9,8
Viskosität (Auslaufzeit nach DIN 53 211/ entspricht Circa-Angaben):	
Dynamisch:	Nicht bestimmt.
Kinematische Viskosität	bei 20,00 °C 10,00 s DIN 4 mm
Löslichkeit in:	
Mischbarkeit mit Wasser:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (lo Wert)	g-Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	bei 20,00 °C 23,0000 hPa
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte (20°C nach DIN 51 757 / entspricht Circa - Angaben):	1,0200 g/cm3
Dampfdichte	Nicht bestimmt.
Lösemitteltrennprüfung:	< 3 %

Versionsnummer: 2.00 (ersetzt Version: 1.00)

überarbeitet am: 16.05.2024 Druckdatum: 17.05.2024

HANDELSNAME: kf-Beize (kratzfeste Beize, flüssig)

	(Fortsetzung von Seite 5)	
Festkörpergehalt (entspricht Circa-Angaben):2,00 %		
9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.	
Angaben über physikalische Gefahrenklassen		
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	nicht anwendbar	
Entzündbare Gase	nicht anwendbar	
Aerosole	nicht anwendbar	
Oxidierende Gase	nicht anwendbar	
Gase unter Druck	nicht anwendbar	
Entzündbare Flüssigkeiten	nicht anwendbar	
Entzündbare Feststoffe	nicht anwendbar	
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	nicht anwendbar	
Pyrophore Flüssigkeiten	nicht anwendbar	
Pyrophore Feststoffe	nicht anwendbar	
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische nicht anwendbar		
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	nicht anwendbar	
Oxidierende Flüssigkeiten	nicht anwendbar	
Oxidierende Feststoffe	nicht anwendbar	
Organische Peroxide	nicht anwendbar	
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe nicht anwendbar und Gemische		
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	nicht anwendbar	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei Lagerung in verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden sind keine Unverträglichkeiten mit dem Behältermantel zu erwarten.

· 10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei Raumtemperatur

• Thermische Zersetzung / Zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

• 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

• 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Akute Toxizität
- · Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

kf-Beize (kratzfeste Beize, flüssig)

Oral, LD50: > 2000 mg/kg (Ratte)

Dermal, LD50: > 2000 mg/kg (Kaninchen) Inhalativ, LC50/4h: > 20 mg/l (Ratte)

(Fortsetzung auf Seite 7)

Versionsnummer: 2.00 (ersetzt Version: 1.00)

überarbeitet am: 16.05.2024 Druckdatum: 17.05.2024

HANDELSNAME: kf-Beize (kratzfeste Beize, flüssig)

(Fortsetzung von Seite 6)

· Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Häufiger und langandauernder Hautkontakt kann Reizung und Hautentzündung verursachen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Reizwirkung.

· Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich.

Enthält Benzisothiazolinon. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

· Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- · Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Das Produkt ist nicht einstufungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Stoffe und Gemische nach CLP (EG) Nr.1272/2008 in der letztgültigen Fassung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität:

2634-33-5 Benzisothiazolinon

Dermal, L(E)C50: 2,18 mg/l (Fisch)

Dermal, L(E)C50: 0,110 mg/l (Algen)

Dermal, L(E)C50: 2,9 mg/l (Wasserfloh)

Dermal, NOEC: 1,3 mg/l (Fisch)

Dermal, NOEC: 0,084 mg/l (Algen)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

• 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Allgemeine Hinweise:

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Wassergefährdungsklasse 1: schwach wassergefährdend. Einstufung gemäß Anlage 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

· PBT:

Nicht anwendbar.

vPvB:

(Fortsetzung auf Seite 8)

Versionsnummer: 2.00 (ersetzt Version: 1.00)

überarbeitet am: 16.05.2024 Druckdatum: 17.05.2024

HANDELSNAME: kf-Beize (kratzfeste Beize, flüssig)

(Fortsetzung von Seite 7)

Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) gelten als Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muß in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger und der zuständigen Behörde erfolgen.

· Abfallschlüsselnummer nach EAK:

08 01 11, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

• Europäisches Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)

80

Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

08 01

Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken

08 01 11

Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen nach EAK:

Ungereinigte Verpackungen nach EAK-Nummer 15 01 10 (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

Empfehlung:

Entsorgung nach EAK-Nummer 15 01 04 (Metall).

EAK-Nummer 15 01 02; Verpackungen aus Kunststoff

Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.

· Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

• 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR entfällt IMDG entfällt IATA entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR entfällt
IMDG entfällt
IATA entfällt

• 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR

Klasse entfällt

IMDG

Class entfällt

IATA

Class entfällt

(Fortsetzung auf Seite 9)

Versionsnummer: 2.00 (ersetzt Version: 1.00)

überarbeitet am: 16.05.2024 Druckdatum: 17.05.2024

HANDELSNAME: kf-Beize (kratzfeste Beize, flüssig)

(Fortsetzung von Seite 8)

• 14.4 Verpackungsgruppe

ADR entfällt IMDG entfällt IATA entfällt

• 14.5 Umweltgefahren:

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

· Transport/weitere Angaben:

Vor Frost schützen!

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)
 Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Anhang II MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Nationale Vorschriften:
- · Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) sowie Beschäftigungsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche nach Richtlinie 94/33/EG und den entsprechenden nationalen Vorschriften beachten (§22 JArbSchG).

Störfallverordnung:

Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

· Wassergefährdungsklasse:

Wassergefährdungsklasse 1: schwach wassergefährdend. Einstufung gemäß Anlage 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)Selbsteinstufung

· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

DGUV Regel 112-189 Benutzung von Schutzkleidung,

DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten,

DGUV Regel 112-192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz,

DGUV Regel 112-195 Benutzung von Schutzhandschuhen,

DGUV Information 212-007 Chemikalienschutzhandschuhe,

DGUV Information 212-014 Hautschutz.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

(Fortsetzung auf Seite 10)

Seite: 10 / 11

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer: 2.00 (ersetzt Version: 1.00)

überarbeitet am: 16.05.2024 Druckdatum: 17.05.2024

HANDELSNAME: kf-Beize (kratzfeste Beize, flüssig)

(Fortsetzung von Seite 9)

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt. Angaben aus den Expositionsszenarien folgender Inhaltsstoffe wurden in Abschnitt 1-16 integriert:

Benzisothiazolinon

Die Einhaltung der in diesem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Anwendungsbedingungen und Risikominimierungsmaßnahmen stellt die Übereinstimmung mit den vorliegenden Expositionsszenarien sicher.

Lagerklasse:

12

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sonstige Angaben

Gründe für Änderungen

- * Es fand ein Rohstoffaustausch statt.
- * Die gefahrstoffrechtliche Einstufung gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hat sich geändert (siehe Punkt 2).
- Der UFI fällt weg.
- * Die P-Sätze wurden der Einstufung entsprechend angepasst.

· Relevante Sätze

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

• Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

· Datenblatt ausstellender Bereich:

Zentrallabor Abteilung Sicherheitsdatenblätter

Telefon: +49 69 89 00 7 - 104 E-Mail: cosima.sattler@clou.de

· Weitere Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen, stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Weitere Informationen zum Umgang und Anwendung des/der Produkte/s entnehmen Sie bitte unserem Etikett und dem Technischen Merkblatt oder sprechen unsere Abteilung Kundenberatung unter der Telefonnummer: +49 69 89 00 7 - 0 an.

Der Arbeitgeber hat die betroffenen Arbeitnehmer nach §14 GefStoffV jährlich anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Arbeitsschutzmaßnahmen in Punkt 8 und Punkt 15 beachten!

Nur für bestimmungsgemäße Zwecke verwenden. Nicht in die Hände von Kindern gelangen lassen.

• Datum der Vorgängerversion:

02.03.2023

Versionsnummer der Vorgängerversion:

1.00

· Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

(Fortsetzung auf Seite 11)

Seite: 11 / 11

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer: 2.00 (ersetzt Version: 1.00)

überarbeitet am: 16.05.2024 Druckdatum: 17.05.2024

HANDELSNAME: kf-Beize (kratzfeste Beize, flüssig)

(Fortsetzung von Seite 10)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association ICAO: International Civil Aviation Organisation

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society) DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic SVHC: Substances of Very High Concern vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative • * Daten gegenüber der Vorversion geändert